

# UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT TIROL

## Todesfallbeihilfenfonds

Obmann: Vzlt WECHSELBERGER Burkhard  
Tel.: 050201 / 66 30 102  
E-Mail: burkhard.wechselberger@uogt.at

ANDREAS HOFER - Kaserne, Jägerstraße 6, A - 6067 ABSAM

\*\*\*\*\*

## SATZUNGEN

### **§ 1. Zweck des Todesfallbeihilfenfonds (Tfbhf)**

Der Tfbhf ist eine Einrichtung der Kameradenhilfe und wurde von der UOGT ins Leben gerufen und am 01 01 71 gegründet und durch einen vom Vorstand der UOGT bestellten Ausschuss verwaltet.

**Basis** des Tfbhf sind die gültigen Satzungen. Er ist eine Einrichtung der aktiven Vereinsmitglieder der UOGT und Heeresverwaltung.

**Zweck** ist die Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe zur Bestreitung eines standesgemäßen Begräbnisses sowie zur Abdeckung anderer finanzieller Verbindlichkeiten.

#### **Rechtliche Stellung des Tfbhf:**

Beim Tfbhf handelt es sich um einen Vertrag zu Gunsten **Dritter**. Das verstorbene Mitglied des Tfbhf hinterlässt den Ausschüttungsbetrag nicht **selbst** aus seinem Vermögen, die Ausschüttung erfolgt aus dem Vermögen des Tfbhf. Es besteht bei der Ausschüttung ein direkter Anspruch der Bezugsberechtigten Person. Daher ist der Ausschüttungsbetrag **nicht** der Erbmasse zuzurechnen.

### **§ 2. Aufbringung der Mittel**

#### **Die Mittel des Tfbhf werden aufgebracht:**

a) Bei Eintritt zum Tfbhf durch Einzahlung von 2 Umlagen bzw. durch die Beitragsleistung der aktuell festgesetzten Umlage je verstorbene Mitglied des Tfbhf.

b) Die Mittel sind durch einen Ausschuss zu verwalten. Zinserträge gehen in den Besitz des Tfbhf über.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Jeder Bedienstete des Bundesheeres und der Heeresverwaltung des Wirkungsbereiches der UOGT, der Mitglied der UOGT ist und deren Ehegatten kann freiwilliges Mitglied des Tfbhf werden und ist verpflichtet, bis zu seinem Ableben die festgesetzte Umlage je Todesfall zu bestreiten. Der Beitritt ist bis zum vollendeten 50. Lebensjahr möglich. Die Mitgliedschaft läuft im Ruhestand weiter. Bei Austritt aus dem Bundesheer ist die weitere Mitgliedschaft möglich.

### **§ 4. Höhe der Beiträge bei Todesfall**

Alle Mitglieder des Tfbhf bilden eine Risikogemeinschaft und haben bei Ableben jedes Angehörigen dieser Gemeinschaft den aktuell festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Vollversammlung festgesetzt.

### **§ 5. Mitgliedschaft bei Versetzung**

Mitgliedern der UOGT, die aus dem Wirkungsbereich der UOGT versetzt werden, bleibt es überlassen weiterhin Angehöriger des Tfbhf zu bleiben, sie müssen die jeweils anfallenden Beiträge genau erlegen, um ihren Anspruch zu wahren.

### **§ 6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) Falls ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine Beiträge nicht erlegt, wird er aus der Liste der Angehörigen des Tfbhf gestrichen.
- b) Durch Austritt, welcher schriftlich dem Verwaltungsausschuss des Tfbhf bekanntzugeben ist.
- c) Wenn der Genannte gemäß Statuten aus der UOGT Austritt bzw. Ausgeschlossen wird, erlischt seine und eine eventuelle Mitgliedschaft des Ehegatten.
- d) Ehegatten verbleiben auf Wunsch auch nach dem Tod des UOGT Mitgliedes als Mitglied beim Tfbhf und sind verpflichtet, ihre Beiträge nach Aufforderung ordnungsgemäß zu erlegen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht, da diese bei Todesfällen zur Auszahlung gelangt sind.

### **§ 7. Beitragshöhe und Leistungen**

Im Ablebensfall eines Fondsmitgliedes gelangt an die Hinterbliebenen jener Betrag, welcher durch die Vollversammlung festgesetzt wurde, zur Auszahlung.

### **§ 8. Empfangsberechtigter Personenkreis**

Die Todesfallbeihilfe wird unter Berücksichtigung des § 1 jenen Personen ausbezahlt, die das Mitglied als bezugsberechtigte Person in der Beitrittsmeldung bekannt gibt. Falls keine Bezugsberechtigte Person ermittelt werden kann, erfolgt die Auszahlung der Todesfallbeihilfe an die Person die eine beglaubigte Sterbeurkunde und eine Rechnung über die Bestattungskosten, welche sie getragen hat, vorlegt.

### **§ 9. Einhebung der Beiträge**

Die Einhebung der Beiträge erfolgt für alle Mitglieder mittels Abbuchungsauftrag bei seinem Geldinstitut.

### **§ 10. Meldung von Todesfällen**

Die Meldung von Todesfällen erfolgt im Besten Fall durch die Hinterbliebenen. In Abstimmung mit dem Militärkommando Tirol darf bzw. kann die Meldung auch durch die Militärpfarre Tirol oder dem Referat Soziale Betreuung erfolgen.

### **§ 11. Sonderbestimmungen für Mitglieder des Ruhestandes**

Den Mitgliedern des Ruhestandes wird empfohlen, in ihrer letztwilligen Verfügung darauf hinzuweisen, dass die Hinterbliebenen bzw. Bezugsberechtigten den Todesfall unter Vorlage der Sterbeurkunde dem Verwaltungsausschuss bekannt zugeben haben. Die Verständigung der Mitglieder des Ruhestandes über erfolgte Todesfälle, zur Einbezahlung von Beiträgen, erfolgt durch Abbuchung.

## **§ 12. Ausschüsse**

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verwaltungsausschuss:                   Obmann  
  stv Obmann  
  Kassier/Schriftführer  
  Beisitzer
- b) Ausschuss:  
    Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses der UOGT

Der Verwaltungsausschuss wird durch den Vorstand der UOGT auf eine Amtsperiode (4 Jahre) bestellt und ist dem Vorstand der UOGT an allen Belangen verantwortlich.

## **§ 13. Schlussbestimmungen**

- a) Jedem Fondsmitglied ist bei seinem Eintritt diese Satzung auszuhändigen und es erklärt sich bereit, sich diesen Satzungen zu unterwerfen.
- b) Etwaige Änderungen der Satzungen bedürfen der 2/3 Mehrheit des Ausschusses.
- c) Im Falle der Auflösung des Tfbhf fällt das Vermögen der UOGT zu.
- d) Streitfälle werden im Ausschuss geregelt.
- e) Der Tfbhf kann nur durch die Vollversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Fondsmitglieder.

## **§ 14. Aufnahmebestätigung**

Auf Grund Ihrer Beitrittserklärung vom ..... werden Sie **ab** ..... als Mitglied des UOGT – Todesfallbeihilfenfonds zu den bestehenden Bedingungen/Satzungen aufgenommen. Es wird empfohlen diese Aufnahmebestätigung als Dokument zu betrachten und für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen.

ABSAM,

Für die Unteroffiziersgesellschaft Tirol:  
Der Obmann Todesfallbeihilfenfonds:

(WECHSELBERGER, Vzlt)